

hörde eine Entscheidung in Anspruch nimmt, die ihr kompetenzmässig nicht zusteht, oder umgekehrt, wenn sie eine ihr gesetzlich eingeräumte Entscheidungszuständigkeit ablehnt. Dabei zeigt sich auch eine Überlagerung mit dem Verbot der formellen Rechtsverweigerung. Eine Rechtsverweigerung begeht eine Behörde nicht nur, wenn sie völlig untätig bleibt, sondern auch, wenn sie nicht im geforderten Masse tätig wird. In der Praxis geht es am häufigsten um die Fälle der fehlenden oder mangelhaften Abklärung des Sachverhaltes oder der unzulässigen Beschränkung der Kognition. Erfolgt eine solche Rechtsverweigerung bzw. wird die Kognition im Rechtsmittelverfahren nicht ausgeschöpft, liegt ebenfalls eine Überschneidung mit dem grundrechtlichen Beschwerderecht vor.⁴⁶ Ein eigenes grundrechtliches Verbot der «absichtlichen Verhinderung des Zugangs zu einem ordentlichen Gericht» gibt es nicht. Es ginge im Rechtsverweigerungsverbot bzw. im Recht auf den ordentlichen Richter auf.⁴⁷

2. Begründungspflicht⁴⁸

Der grundrechtliche Anspruch auf rechtsgenügli­che Begründung braucht nicht aus dem Beschwerderecht nach Art. 43 Satz 1 und 2 LV abgeleitet zu werden. Der Staatsgerichtshof anerkennt die grundrechtliche Begründungspflicht gemäss Art. 43 Satz 3 LV «in einer langjährigen Rechtsprechung als eigenständiges Grundrecht, welches selbständig geltend zu machen ist».⁴⁹ Aus diesem Grund stellt das Beschwerderecht keinen zusätzlichen Grundrechtsschutz bereit.⁵⁰ Es gilt, so der Staatsgerichtshof, insbesondere auch zu beachten, dass das Beschwerderecht gemäss Art. 43 Satz 1 LV weder die materielle Richtigkeit einer Entscheidung noch die Qualität ihrer Begründung zum Gegenstand hat.⁵¹

13

46 StGH 2010/104, Urteil vom 30. November 2010, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 12 f. Erw. 2.1.

47 StGH 2009/162, Urteil vom 21. Juni 2010, nicht veröffentlicht, S. 11 f. Erw. 4.1.

48 Siehe dazu auch Tobias Wille, S. 541 ff. dieses Buches.

49 StGH 2010/8, Urteil vom 21. September 2010, nicht veröffentlicht, S. 17 Erw. 2.1; vgl. auch StGH 2006/28, Urteil vom 2. Oktober 2006, <www.stgh.li>, S. 33 Erw. 6.2.

50 StGH 1998/44, Urteil vom 8. April 1999, LES 2001, S. 163 (179 Erw. 3.2); StGH 2005/67, Urteil vom 2. Oktober 2006, <www.stgh.li>, S. 14 Erw. 4.1.

51 StGH 2005/11, Urteil vom 27. September 2005, nicht veröffentlicht, S. 37 Erw. 3.2.1.